



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 12/14

BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

BG, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.) Änderungen des Strafregistergesetzes 1968

a) Gemäß § 9 Absatz 1 hat die Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen kostenfrei aus dem Strafregister Auskunft über aufgenommene Daten allen ausländischen Behörden, sofern Gegenseitigkeit besteht, zu erteilen.

Hinkünftig soll diese Bestimmung dahingehend geändert werden, dass die Datenmitteilung an Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zwecke der Sicherheitsverwaltung ohne Prüfung der Gegenseitigkeit erfolgen soll.

Begründet wird dies in den Erläuternden Bemerkungen, dass der Nachweis der Gegenseitigkeit sich in der Praxis als schwierig erweise. Mit dem Wegfall dieses Erfordernisses für den Bereich der Sicherheitsverwaltung soll das Auskunftsverfahren zwischen den Behörden mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert werden.

Die Rechtsanwaltschaft spricht sich gegen den Wegfall des Erfordernisses der Gegenseitigkeit aus. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht nicht hervor, dass im Rahmen der Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Gegenseitigkeit jedenfalls gegeben ist. Solange dies nicht der Fall ist, ist Gegenseitigkeit zu prüfen, auch wenn es in der Praxis mitunter schwierig ist.



b) § 9 Absatz 1 soll zukünftig vorsehen, dass die Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen kostenfrei auch Jugendwohlfahrtsträgern zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person Auskunft über Daten erteilt.

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es dazu, dass eine direkte Abfragemöglichkeit der privatwirtschaftlich organisierten Jugendwohlfahrtsträger geschaffen werden soll. Aus Anlass der in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt Beachtung findenden Missbrauchsfälle soll zum Zweck eines noch wirksameren Schutzes von Kindern den Jugendwohlfahrtsträgern eine umfassende Gefährdungsabklärung dadurch ermöglicht werden, dass diese bei einem konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine bestimmte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister erhalten sollen.

Gegen diese Bestimmung spricht sich die Rechtsanwaltschaft mit Nachdruck aus. Es würde durch diese Bestimmung einem unbekannten Personenkreis der Zugriff auf sensible Daten ermöglicht.

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die Landesgesetzgebung bestimmt, welcher Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben. Zusätzlich dazu gibt es auch noch die freie Jugendwohlfahrt. Bei all diesen Einrichtungen arbeiten eine Fülle von Menschen, die durch die Gesetzesänderung einen direkten Zugriff auf die Daten erhalten würden. Es ist keine entsprechende Kontrolle vorhanden. Es ist nicht festgelegt, wer tatsächlich prüft, ob die Voraussetzungen für einen Zugriff vorliegen. Ob eine konkrete Gefährdung vorliegt, wird sicherlich von den Personen unterschiedlich beurteilt werden.

Es bedarf keines direkten Zugriffes der Jugendwohlfahrtsträger, um eine umfassende Gefährdungsabklärung vorzunehmen. Denkbar wäre etwa, dass diese Einrichtungen sich mit einer Anfrage an das Bundesministerium für Inneres wenden können, welches dann im Einzelfall prüft und entscheidet, ob Information erteilt wird oder nicht. Im Bundesministerium für Inneres gibt es in der Person des Rechtsschutzbeauftragten eine Person, die hier kontrollierend einschreiten kann. Der Betroffene müsste von der Maßnahme verständigt werden, sodass er auch die Möglichkeit hat, sich dagegen zu wehren.

Gerade im Hinblick auf die mögliche Stigmatisierung von Personen ist mit Vorsicht vorzugehen. Der Rechtsschutz der Betroffenen muss gesichert sein. Dies ist nur möglich durch eine vorausgehende Kontrolle und eine nachfolgende Verständigung des Betroffenen.

Die Rechtsanwaltschaft sieht keine Notwendigkeit, den Jugendwohlfahrtsträgern direkten Zugriff auf die Daten zu ermöglichen. Sie sieht die Gefahr, die mit einer Ausdehnung des Personenkreises, der auf diese Daten greifen kann, verbunden ist. Die Rechtsanwaltschaft richtet daher das dringende Ersuchen an den Gesetzgeber, den Zugriff auf die Daten nicht ohne Notwendigkeit zu erweitern, sondern maximal einen indirekten Zugriff über das Innenministerium bzw. den Rechtsschutzbeauftragten zuzulassen.

2.) Änderung des Tilgungsgesetzes 1972

In § 6 Absatz 1 soll ein neuer Punkt 8. eingefügt werden. Damit wird bestimmt, in wie weit vor der Tilgung über Verurteilungen aus dem Strafregister den Jugendwohlfahrtsträgern Auskunft erteilt werden darf.

Während die bis dato in dieser Bestimmung aufgenommenen Regelungen von objektiven Voraussetzungen abhängen, wie z.B. dem Vorliegen eines Strafverfahrens, knüpft die neue Bestimmung für die Jugendwohlfahrtsträger an eine Voraussetzung, die einer Auslegung bedarf. Voraussetzung ist nämlich, dass dies zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person erforderlich ist.

Diese Regelung korrespondiert mit jener des Strafregistergesetzes. Es stellen sich daher dieselben Fragen. Wer beurteilt, ob die Voraussetzungen vorliegen, wer kontrolliert diese Entscheidung, welches Ausmaß der Gefährdung ist vom Gesetzgeber gemeint.

Die Rechtsanwaltschaft wiederholt das bereits unter dem Punkt 1.b) angeführte und spricht sich gegen diese Änderung des Tilgungsgesetzes 1972 aus.

3.) Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Die Rechtsanwaltschaft widerspricht den vorgesehenen Änderungen nicht, regt jedoch an, eine weitere Bestimmung aufzunehmen, die für ein faires Verfahren unabdingbar ist.

Bei kontradiktatorischen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gibt es nach wie vor keine notwendige Verteidigung. Dass diese bis dato auch nicht Gesetz ist, erscheint in Anbetracht dessen, dass bei diesen Vernehmungen die wichtigsten Zeugen unwiederholbar befragt werden, rechtstaatlich höchst bedenklich und sicherlich nicht im Sinne eines fairen Verfahrens. Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass zwar ein gewählter Verteidiger dieser Vernehmung beigezogen werden kann. Kann sich jedoch der Beschuldigte einen Verteidiger nicht leisten, so ist er ohne Unterstützung (außer er befindet sich in Untersuchungshaft).

Die Rechtsanwaltschaft fordert daher den Gesetzgeber auf, unverzüglich eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass für kontradiktatorische Vernehmungen die notwendige Verteidigung gilt.

Wien, am 7. Februar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

